

36

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

18. MRZ. 1976

Gesetz: ZPO § 244, §§ 239, 246, 233, 234, 236;
Rspr.EinhG §§ 2, 11; ArbGG § 11 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

1. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts vertritt die Ansicht, daß ein Verfahren gemäß § 244 ZPO unterbrochen wird, wenn nach der Zustellung des Berufungsurteils, aber vor der Einlegung der Revision der Rechtsanwalt stirbt, der die in der Berufungsinstanz unterlegene Partei vertreten hat und auch in der Revisionsinstanz vertreten sollte.
2. Diese Rechtsansicht widerspricht einem Urteil des Vierten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 2 zu § 244 ZPO), so daß eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes erforderlich ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 161/75

Vorlage-Beschluß des BAG vom 18. März 1976 IAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beschlu stenor
verk ndet am
18. M rz 1976

Im Namen des Volkes!

gez. S rig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Gesch ftsstelle

Urteil

Vorlagebeschlu 

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der m ndlichen Verhandlung vom 19. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel beschlossen:

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.
2.  ber folgende Rechtsfrage soll eine Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtsh fe des Bundes nach    2, 11 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Obersten Gerichtsh fe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I, 661) herbeigef hrt werden:

- 2 -



- 2 -

Wird ein Verfahren gemäß § 244 ZPO unterbrochen, wenn nach der Zustellung eines Berufungsurteils, aber vor der Revisionseinlegung derjenige Rechtsanwalt stirbt, der die in der Berufungsinstanz unterlegene Partei vertreten hat und auch in der Revisionsinstanz vertreten sollte?

G r ü n d e:

I. Der 1919 geborene Kläger war 29 Jahre lang bei der Beklagten in deren Zweigbetrieb in N beschäftigt. Die Arbeitnehmer der Beklagten hatten Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung nach einer Betriebsvereinbarung vom 16. Januar 1952. Im Jahre 1969 mußte die Beklagte ihren Zweigbetrieb in N stilllegen und im darauffolgenden Jahr auch ihren Hauptbetrieb in H schließen. Nachdem sie in einer Betriebsvereinbarung vom 10. März 1969 einen Sozialplan geschaffen hatte, der unter besonderen Voraussetzungen auch die Erhaltung von Versorgungsanwartschaften vorsah, kündigte sie das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Schreiben vom 18. März 1969 fristgerecht zum 30. September 1969.

Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien darum, ob die Versorgungsanwartschaft des Klägers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestanden hat. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß ihm die Anwartschaft auf Versorgung durch die Beklagte entsprechend den Richtlinien über die Gewährung einer Zusatzrente zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenen-Versorgung durch die P

KG, H , aus der Betriebsvereinbarung vom 30. Dezember 1963 zusteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. In beiden Vorinstanzen war der Kläger durch Rechtsanwalt B vertreten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diesem wurde das Berufungsurteil am 6. Februar 1975 zugestellt. Am 2. März 1975 ist Rechtsanwalt B gestorben. Senatspräsident a.D. U , der am 17. März 1975 zum Abwickler der Kanzlei des Rechtsanwalts B bestellt worden war, legte am 19. März 1975 Revision ein. Am 21. April 1975 wurde die Revision von Rechtsanwalt Dr. Z , dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, begründet. Mit Schreiben vom 9. Mai 1975 wurde Rechtsanwalt Dr. Z darauf hingewiesen, daß gegen die Rechtzeitigkeit der Revisionseinlegung Bedenken erhoben werden können. Mit Schreiben vom 16. Juni 1975 teilte Rechtsanwalt Dr. Z den Tod von Rechtsanwalt B und die Amtszeiten der verschiedenen Abwickler mit, wobei er hinzufügte, damit solle ein Wiedereinsetzungsgesuch klagestellt werden. Am 30. Juni 1975 ging ein Wiedereinsetzungsantrag wegen der Versäumung der Revisionsfrist beim Bundesarbeitsgericht ein.

II. 1. Die Revision ist unzulässig, wenn nicht durch das Ableben von Rechtsanwalt B gemäß § 244 Abs. 1 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten ist. Wenn das Verfahren nicht unterbrochen wurde, so wäre die Revisionsfrist am 6. März 1975 abgelaufen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Die Revisionseinlegung am 19. März 1975 wäre verspätet. Auch der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers hätte keine Aussicht, weil er nicht fristgerecht gestellt wurde (§ 234 Abs. 1 und 2 ZPO in Verbindung mit §§ 72 Abs. 3 ArbGG, 557 ZPO).

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts will jedoch eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 244 Abs. 1 ZPO annehmen, sieht sich daran aber durch ein abweichendes Urteil gehindert, daß der Vierte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 30. Mai 1958 verkündet hat (IV ZR 35/58 - veröffentlicht in LM Nr. 2 zu § 244 ZPO). Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung folgende Grundsätze aufgestellt:

"Das Verfahren wird nicht unterbrochen, wenn der Rechtsanwalt, der den Kläger in der Berufungsinstanz vertreten hat, verstirbt,



nachdem ihm das Urteil des Berufungsgerichts zugestellt worden ist. Das gilt auch dann, wenn dieser Anwalt nach § 224 Abs. 4 BEG den Kläger vor dem Revisionsgericht hätte vertreten können."

Der vom Bundesgerichtshof zu beurteilende Fall stimmte mit dem vorliegenden Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten überein. Hier wie dort verlor eine Partei ihren Prozeßbevollmächtigten während des Laufs der Revisionsfrist. In beiden Fällen handelte es sich um diejenige Partei, die in der vorangehenden Instanz unterlegen war, innerhalb der Rechtsmittelfrist also nicht untätig bleiben durfte, wenn sie den Prozeß nicht rechtskräftig verlieren wollte. Darin unterscheidet sich das angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs von allen Urteilen des Reichsgerichts, die sich mit der Unterbrechung eines Verfahrens "zwischen den Instanzen" befaßt haben (Urteil vom 14. Mai 1884, Gruchot Bd. 28 S. 1130 f. Nr. 122; Urteil vom 8. Januar 1885, RGZ 13, 310 [312_7]; Urteil vom 13. Mai 1887, Gruchot Bd. 33 S. 455 Nr. 22; [456_7]; Urteil vom 10. Oktober 1888, Gruchot Bd. 33 S. 1144 Nr. 115; Urteil vom 28. Januar 1915, Warn.Rspr. 1915 S. 186 Nr. 129 = JW 1915, 459 ff. Nr. 15; Urteil vom 28. Januar 1915, Seuff.Arch. 71, S. 76 ff. Nr. 45; Urteil vom 28. November 1916, Warn.Rspr. 1917 S. 44 Nr. 33 = JW 1917, 163 Nr. 10). In allen zitierten Urteilen hatte diejenige Partei ihren Prozeßvertreter verloren, die in der vorangehenden Instanz obsiegt hatte, also nur noch zuwarten mußte, ob die Gegenpartei ein Rechtsmittel einlegen werde. Bis zur Eröffnung der nächsten Instanz benötigte sie keinen Rechtsanwalt; der Tod des bisherigen Prozeßbevollmächtigten war für sie unschädlich. Deshalb lehnte das Reichsgericht eine Unterbrechung des Verfahrens ab.

Der Bundesgerichtshof beruft sich ferner auf RGZ 71, 59. Er meint möglicherweise den Beschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 13. Mai 1909 (RGZ 71, 155 [159_7]). Aber auch diese Entscheidung betraf ein anderes Problem. Es ging um die Frage, ob eine Verfahrensunterbrechung nach § 239 Abs. 1 ZPO eintritt, wenn der

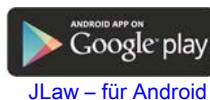


Revisionsbeklagte selbst stirbt, bevor er einen Prozeßvertreter für die Revisionsinstanz bestellen konnte, oder ob die Unterbrechung gemäß § 246 ZPO dadurch gehindert wird, daß das Mandat des Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz noch nicht geendet hat. Das Reichsgericht hat sich zum Schutz des Revisionsbeklagten für eine Unterbrechung des Verfahrens entschieden (ähnlich: BGHZ 23, 172 ff.).

Das Urteil des Vierten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1958 wird zustimmend zitiert in einem Urteil des Dritten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 3. November 1964 (VersR 1964, 1306). Auch diesem Urteil lag jedoch ein wesentlich anders gelagerter Fall zugrunde. Hier war zwar der Rechtsanwalt des Rechtsmittelklägers gestorben, jedoch erst, nachdem die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war. Es ging nur noch um die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO wegen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In diesem Falle hätte auch der vorlegende Senat des Bundesarbeitsgerichts keine Verfahrensunterbrechung nach § 244 ZPO angenommen.

Im Schrifttum wird das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1958 überwiegend zustimmend zitiert (Pohle in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 244 Anm. I 2 zu N 6; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 244 Anm. 1 B; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 244 Anm. A III b 4; Blomeyer, Zivilprozeßrecht, § 28 II 3 S. 124 zu Fußnote 1; widersprüchlich Zöllner, ZPO, 11. Aufl., § 244 Anm. 2 a). Gegen die herrschende Lehre wendet sich Schwab (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 127 IV 1 S. 674, 675), der eine Verfahrensunterbrechung auch dann annimmt, wenn bereits ein Urteil zugestellt, jedoch noch kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

2. Nach Ansicht des vorliegenden Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts läßt sich das Urteil des Vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1958 weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des § 244 ZPO vereinbaren.



a) § 244 ZPO ordnet eine Unterbrechung des Verfahrens an, wenn der Anwalt einer Partei im Anwaltsprozeß stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen. Eine zeitliche Grenze ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. Eine Unterbrechung ist danach möglich, solange das Verfahren nicht rechtskräftig beendet ist.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, wann eine Instanz endet (vgl. Zum Streitstand Schwab in Festschrift für Schnorr von Carolsfeld, S. 445 ff.). Es kommt nicht auf das Ende der Instanz, sondern allein auf das Ende des Verfahrens an. Die Abgrenzung der Instanzen kann nur dann eine Rolle spielen, wenn mehrere Anwälte tätig geworden sind und die Frage der Klärung bedarf, wessen Vertretungsunfähigkeit nach § 244 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens bewirkt (RGZ 71, 155 [159_7; BGHZ 23, 172).

b) Der Zweck des § 244 ZPO ist klar. Die Parteien, die im Anwaltsprozeß nicht postulationsfähig sind, sollen davor geschützt werden, daß sie vorübergehend erforderliche oder sachdienliche Erklärungen nicht abgeben können, weil sie nicht ordnungsgemäß vertreten sind. Dieser Schutzzweck wird in denkbar konsequenter Weise verfolgt. Der Prozeß wird in dem Stadium angehalten, in dem er sich z.Z. des Anwaltsverlustes befindet; ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; es kommt nicht einmal darauf an, ob der Unterbrechungsgrund den Parteien oder dem Gericht bekannt ist. Eine Ausnahme für bestimmte Verfahrensstadien ist nicht vorgesehen. In der Begründung des CPO-Entwurfes heißt es dazu (Hahn, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. II 1, 2. Aufl., S. 249):

"Während die Fälle der Aussetzung des Verfahrens mehr oder minder von der Zweckmäßigkeit beherrscht werden und deshalb richterlicher Kognition und Anordnung bedürfen, ist es die zwingende Natur der Tatsachen, welche die Fälle der Unterbrechung bestimmt. Diesen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß, wenn in einem Prozeß ein Ereignis eintritt, durch welches eine Partei ihrem Gegner unverteidigt gegenübersteht, der Rechtsstreit solange erhalten muß, bis der Partei Gelegenheit geboten ist, für die Verteidigung und Vertretung ihrer Rechte Sorge zu tragen. Daraus erklärt

sich § 215 Abs. 1 (= § 246 Abs. 1 ZPO) und die Beschränkung des § 213 (= § 244 ZPO) auf Anwaltsprozesse. Völlig entsprechend jenem Gedanken ist die bloße Tatsache als das unterbrechende und den Zeitpunkt der Unterbrechung bestimmende Moment behandelt; die Kenntnis der Gegenpartei oder des Gerichts ist unerheblich."

Demgegenüber meint der Bundesgerichtshof, ein Grund für die Unterbrechung des Verfahrens bestehe nicht, wenn der Anwalt erst stirbt, nachdem ihm das abschließende Urteil des Rechtszuges, in dem er den Kläger vertreten hat, zugestellt worden ist. In diesem Falle könne der Rechtsstreit durch Einlegung eines Rechtsmittels im nächsten Rechtszug fortgeführt werden; der Rechtsmittelkläger, der seinen Anwalt verloren hat, müsse dann einen beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Anwalt beauftragen.

Aber mit dieser Begründung wird dem Rechtsmittelkläger der Rechtsschutz des § 244 ZPO entzogen. Daß er einen neuen Anwalt beauftragen muß, versteht sich ohnehin von selbst und ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Rechtsmittelkläger darf auch die Fortsetzung des Verfahrens nicht verzögern (§ 244 Abs. 2 ZPO). Zunächst aber sieht er sich in einer unvorhergesehenen und besonders schutzbedürftigen Lage. Er muß vom Tode seines bisherigen Prozeßbevollmächtigten wissen und einen neuen Prozeßvertreter finden, um ein Rechtsmittel gegen das bereits zugestellte, ihm ungünstige Urteil einlegen zu können. Wenn die Ansicht des Bundesgerichtshofs richtig wäre, liefe in dieser Zeit die Rechtsmittelfrist. Die betroffene Partei geriete in Zeitnot. Das bereits ergangene Urteil drohte rechtskräftig zu werden, auch wenn die Partei von dem Ableben ihres Prozeßvertreters gar nichts weiß. Eine solche Zwangslage soll § 244 ZPO gerade verhindern.

c) Der Bundesgerichtshof will die vertretungslose Partei auf die Möglichkeit verweisen, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen. Damit wird anerkannt, daß der Rechtsmittelkläger, der während des Laufs der Rechtsmittelfrist seinen Prozeßvertreter verliert, Rechtsnachteile erleiden kann und folglich schutzbedürftig ist. Das Wiedereinsetzungsverfahren ist jedoch kein ausreichender Ersatz für



den viel weiter gehenden Schutz des § 244 ZPO.

Ein Wiedereinsetzungsantrag soll in allen Fällen möglich sein, in denen eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision versäumt wurde. Dem weiten Anwendungsgebiet des Wiedereinsetzungsverfahrens entsprechen die generalklauselartige Weite des § 233 ZPO und der strenge Maßstab, mit dem Wiedereinsetzungsgründe zu messen sind. Die Partei oder ihr Vertreter muß zur Vermeidung der Fristversäumung das äußerste Maß an Sorgfalt aufwenden, das ihnen nach Lage des Falles und insbesondere nach ihren persönlichen Verhältnissen vernünftigerweise zumutbar ist (vgl. Pohle in Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 Anm. II 1). Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer kurzen Frist beantragt werden (§ 234 ZPO); die Wiedereinsetzungsgründe sind glaubhaft zu machen (§ 236 Satz 2 Nr. 2 ZPO).

Von allen diesen Erschwernissen soll eine Partei befreit sein, wenn sie im Laufe eines Anwaltsprozesses ihren Prozeßvertreter verliert. Sie kann sich ohne Zeitnot um einen neuen Rechtsanwalt ihres Vertrauens bemühen und muß nicht dartun, daß die Fristversäumnis für sie unvermeidbar war. Der seltene Fall des Todes oder der Vertretungsunfähigkeit eines Rechtsanwalts rechtfertigt es, das Verfahren insgesamt anzuhalten. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es deshalb nicht.

3. Der vorlegende Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts verkennt nicht, daß eine einschränkende Interpretation des § 244 ZPO in zwei Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann.

a) Wie das Reichsgericht überzeugend begründet hat (vgl. oben zu II 1), ist eine Verfahrensunterbrechung nicht gerechtfertigt, wenn eine Partei den Prozeßvertreter verliert, nachdem sie ein obsiegendes Urteil erstritten hat und bevor das Rechtsmittel der Gegenseite eingelegt worden ist. In diesem Verfahrensstadium muß der Rechtsmittelbeklagte lediglich den Ablauf der Rechtsmittelfrist abwarten. Er bedarf also keines Prozeßvertreters und ist daher

nicht schutzbedürftig. Würde das Verfahren dennoch unterbrochen, weil sein Prozeßvertreter gestorben ist oder die Vertretungsfähigkeit verloren hat, so käme das allenfalls der Gegenpartei zugute. Diese müßte sich mit der Einlegung ihres Rechtsmittels nicht beeilen, weil das ihr ungünstige Urteil nicht rechtskräftig werden könnte. Ein solches Ergebnis widerspräche dem Beschleunigungsgrundsatz und wäre vom Schutzzweck des § 244 ZPO nicht gedeckt.

b) Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Verfahrensunterbrechung nach § 244 ZPO ist möglicherweise dann geboten, wenn zwar die bisher unterlegene Partei "zwischen den Instanzen" ihren Prozeßvertreter verliert, wenn dieser aber in der nächsten Instanz nicht postulationsfähig gewesen wäre. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß die betroffene Partei dann keines Schutzes bedarf, weil sie von dem verstorbenen Anwalt keine weitere Hilfe erwarten konnte und für die Einlegung des Rechtsmittels ohnehin einen neuen Prozeßvertreter suchen mußte. Man müßte dann allerdings außer Betracht lassen, daß sich eine unterlegene Partei regelmäßig von ihrem bisherigen Anwalt beraten läßt, ob ein Rechtsmittel Aussicht verspricht, und daß sie auch auf dessen Hilfe bei der Auswahl und Information des neuen Anwalts weitgehend angewiesen ist. Es spricht deshalb manches dafür, auch bei einer solchen Fallgestaltung mit Schwab (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 127 IV 1 S. 675) bis zur Einlegung eines Rechtsmittels zur höheren Instanz auf die Vertretungsfähigkeit des Rechtsanwalts der niederen Instanz abzustellen. Der vorlegende Senat muß diese Frage jedoch nicht vertiefen, weil sich eine solche Fallgestaltung bei den Gerichten für Arbeitssachen nicht ergeben kann. Jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt ist zur Vertretung vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Bundesarbeitsgericht berechtigt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG).

gez.: Dr. Stumpf

Hoechst

Dr. Thomas

Engel

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

